

# Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD)

Änderung vom 14. Juni 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Dezember 1995<sup>1</sup> über den Flugsicherungsdienst wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 40–40g, 49, 101b, 107a Absatz 4 und 108a Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> (LFG) und auf die Artikel 37a–37f des Bundesgesetzes vom 22. März 1985<sup>3</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG),

in Ausführung des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944<sup>4</sup> über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen), der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981<sup>5</sup> über Flugsicherungs-Streckengebühren und des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>6</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 549/2004<sup>7</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 550/2004<sup>8</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006<sup>9</sup> in der für die Schweiz gemäss Ziffer 5 des Anhangs zum Abkommen jeweils verbindlichen Fassung,

1 SR 748.132.1

2 SR 748.0

3 SR 725.116.2

4 SR 0.748.0

5 SR 0.748.112.12

6 SR 0.748.127.192.68

7 Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums («Rahmenverordnung»).

8 Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum («Flugsicherungsdienste-Verordnung»).

9 Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dez. 2006 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste.

*Gliederungstitel vor Art. 40a***4. Kapitel:  
Aufzeichnung von Hintergrundgesprächen bei der Flugsicherung***Art. 40a* Verantwortung und Einsatzgebiet

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste für den zivilen Verkehr kann für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen nach Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 1994<sup>10</sup> über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen mit einem dafür geeigneten System (*Ambient Voice Recording Equipment*, AVRE) bei den Flugverkehrsstellen Hintergrundgespräche und -geräusche aufzeichnen.

<sup>2</sup> Er führt die mit dem AVRE erstellte Datensammlung und ist das für den Datenschutz verantwortliche Organ.

<sup>3</sup> Er darf das AVRE einzig an Arbeitsplätzen von Personen einsetzen, die Flugverkehrskontrolldienste erbringen (betroffene Fluglotsinnen und Fluglotsen).

<sup>4</sup> Er stellt sicher, dass den betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen nebst diesen Arbeitsplätzen unüberwachte Büro- und Pausenräume zur Verfügung stehen.

*Art. 40b* Informationspflicht

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste muss seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Einsatz eines AVRE vor dessen Inbetriebnahme und vor Antritt einer Stelle als betroffene Fluglotsin oder betroffener Fluglotse in Kenntnis setzen.

<sup>2</sup> Er informiert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Änderungen des Anwendungsbereichs des Aufzeichnungssystems.

*Art. 40c* Verfügbarkeit und Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste sorgt für die lückenlose Verfügbarkeit der Aufzeichnungen des AVRE im Falle eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls.

<sup>2</sup> Er ist verpflichtet, die Aufzeichnungen während 30 Tagen aufzubewahren.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer löscht er die Aufzeichnungen ohne Verzug. Geschieht ein Flugunfall oder ein schwerer Vorfall, so dürfen die Aufzeichnungen, die möglicherweise im Zusammenhang mit dem Ereignis stehen, erst nach der Freigabe durch die Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (SUST) gelöscht werden.

<sup>10</sup> SR 748.126.3

*Art. 40d* Zugriff auf die Aufzeichnungen

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste darf auf die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Randdaten des AVRE nur zugreifen:

- a. um sie der SUST für die in Artikel 40a Absatz 1 genannten Zwecke zugänglich zu machen;
- b. wenn es zu Wartungszwecken unumgänglich ist.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Aufzeichnungen aus einer militärischen Anlage, so macht der Erbringer der Flugverkehrsdienste die Daten nach erfolgter Freigabe durch die Luftwaffe der SUST so weit zugänglich, als dies aus Gründen der militärischen Geheimhaltung möglich ist.

*Art. 40e* Vertrauensstelle

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste bezeichnet eine Vertrauensstelle. Dazu hört er vorgängig die Personalverbände der betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen an. Er gibt die Stelle dem BAZL und der SUST bekannt.

<sup>2</sup> Die Vertrauensstelle ist eine neutrale Ansprech- und Vermittlungsstelle für Fragen zum AVRE.

<sup>3</sup> Sie vermittelt im Falle eines Auswertungsverfahrens zwischen dem Erbringer der Flugverkehrsdienste und den betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen.

*Art. 40f* Auswertung

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen des AVRE dürfen nur von der SUST ausgewertet werden. Diese wertet die Aufzeichnungen nur so weit aus, wie es zur Untersuchung eines Flugunfalls oder schweren Vorfalls nötig ist.

<sup>2</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste, die betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen und die Vertrauensstelle haben das Recht, am Verfahren der Auswertung der Aufzeichnungen beteiligt zu sein. Gleiches gilt für die Luftwaffe, sofern militärische Flugzeuge oder Stellen vom Flugunfall oder schweren Vorfall betroffen sind.

<sup>3</sup> Die betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen können sich bei Verfahrenshandlungen von einem Vertreter ihres Personalverbandes begleiten lassen.

<sup>4</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste ist verpflichtet, die Auswertungsarbeiten der SUST in technischer Hinsicht zu unterstützen. Er stellt dazu bei Bedarf und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten seine Infrastruktur zur Verfügung, insbesondere für das Abhören der Aufzeichnungen.

<sup>5</sup> Die im Rahmen des Auswertungsverfahrens gewonnenen Informationen und Erkenntnisse dürfen einzig für Massnahmen zur Verbesserung der Flug- oder Betriebssicherheit verwendet werden. Informationen, die nicht solchen Zwecken dienen, insbesondere solche über das Arbeits- und das Privatleben, die nicht mit dem untersuchten Ereignis in Zusammenhang stehen, sowie Informationen, die der militärischen Geheimhaltung unterliegen, dürfen in keinem Fall verwendet werden.

*Art. 40g* Technische und organisatorische Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste sorgt dafür, dass das AVRE während der gesamten Betriebszeit gemäss dem Stand der Technik die Verfügbarkeit, Integrität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit gewährleistet. Entwicklungs- und Unterhaltsarbeiten dürfen dessen Betrieb nur kurzfristig beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Der Erbringer der Flugverkehrsdienste schützt die Aufzeichnungen des AVRE vor Verlust, vor dem Zugriff Unberechtigter und vor Manipulationen.

<sup>3</sup> Er legt die organisatorischen und die technischen Bedingungen des AVRE vor dessen Inbetriebnahme in einem Reglement fest. Dazu hört er vorgängig die Personalverbände der betroffenen Fluglotsinnen und Fluglotsen an.

<sup>4</sup> Im Reglement werden insbesondere geregelt:

- a. die Arbeitsplätze und Funktionsbereiche, bei denen das AVRE installiert wird;
- b. die Berechtigungen zur Installation und zur Wartung des Systems;
- c. die Berechtigungen zur Löschung der Aufzeichnungen;
- d. das Führen von Protokollen zur Nachvollziehbarkeit sämtlicher Veränderungen am System sowie an dessen Aufzeichnungen;
- e. die Zugriffsberechtigungen im Falle eines Flugunfalls oder schweren Vorfalls;
- f. die Bezeichnung und die Finanzierung der Vertrauensstelle;
- g. die Koordination mit der SUST im Auswertungsverfahren.

<sup>5</sup> Berechtigungen nach Absatz 4 Buchstaben b, c und e können nur Angestellten des Erbringers der Flugverkehrsdienste verliehen werden.

*Art. 40h* Vertraulichkeit

Personen, die mit der Installation, der Wartung, dem Betrieb, der Auswertung und der Löschung von Aufzeichnungen des AVRE befasst sind, haben alle daraus gewonnenen Informationen und Randdaten, insbesondere Aussagen und Inhalte aus Abhörungen, vertraulich zu behandeln.

*Art. 40i* Berichterstattung

Der Erbringer der Flugverkehrsdienste reicht dem BAZL jährlich einen Bericht über den Einsatz des AVRE ein.

*Art. 40j* Vorbehalt gesetzlicher Regelungen zu Herausgabe, Auswertung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Abweichend von den Bestimmungen dieses Kapitels können die zuständigen Behörden insbesondere die Herausgabe, Auswertung oder Aufbewahrung von Aufzeichnungen des AVRE anordnen, soweit ein Gesetz dies vorsieht.

*Art. 40k* Strafbestimmungen

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i LFG wird bestraft, wer:

- a. Aufzeichnungen manipuliert;
- b. Vorschriften zur Aufbewahrungsdauer und zur Löschung missachtet;
- c. unbefugt auf Aufzeichnungen zugreift oder Aufzeichnungen, Informationen oder Randdaten unbefugt verwendet oder weitergibt oder die Pflicht zur vertraulichen Behandlung derselben verletzt;
- d. die Vorschriften zu den technischen oder den organisatorischen Schutzmassnahmen missachtet.

*Gliederungstitel vor Art. 41*

**5. Kapitel: Übergangsbestimmungen**

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

14. Juni 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

